

4 Kriterienkatalog

Im Kriterienkatalog sind die regionalspezifischen Freihaltungsbereiche für die Windenergienutzung aufgeführt, die der Planungsmethodik zu Grunde liegen und zur Strukturierung des Planungsraumes dienen.

Diese Kriterien sind planungsregionsspezifisch, d. h. an die Siedlungsstruktur sowie die naturräumlichen Gegebenheiten angepasst. Sie gehen über gesetzliche Vorgaben hinaus bzw. schließen diese mit ein. Sie sind so gewählt, dass Konfliktpotenziale minimiert bzw. möglichst gar nicht erst entstehen. Sie orientieren sich an der Maßstabsebene und dem Regelungsinhalt der Regionalplanung. Dies dient der Umsetzung von § 1 Raumordnungsgesetz, um so die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und eine ausgewogene Ordnung zu erreichen.

Ebenso ist mit den Kriterien zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber vielfältige Beschleunigungsvorgaben für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen verfolgt und somit auch die Aufgabenverteilung neu ordnet. Dies kann dazu führen, dass Belange nur noch auf einer Ebene (hier: der Regionalplanung) geprüft werden. Insoweit beeinflussen die gewählten Kriterien auch die durch die Regionalplanung festzulegenden Minderungsmaßnahmen, die bei der Einstufung von Vorranggebieten für die Windenergie als Beschleunigungsgebiete erforderlich sind.

Im Randbereich der Planungsregion Halle erfolgt in Umsetzung von § 7 Absatz 2 ROG eine Abstimmung der regionsübergreifend wirkenden Kriterien in Abhängigkeit von den landesgesetzlichen Vorgaben sowie den regionalspezifischen Gegebenheiten (wie z. B. der naturräumlichen Ausstattung sowie der Siedlungsstruktur).

Die Freihaltungsbereiche werden unterschieden in allgemeine Kriterien sowie Restriktionskriterien.

Referenz-Windenergieanlage

Der Planungskonzeption und dem Kriterienkatalog liegt eine Referenz-Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 267 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabhöhe von 179 m sowie einer Nennleistung von 7,2 MW zu Grunde. Dieser Windenergieanlagentyp ist die neuste Windenergieanlagengeneration, die in der Planungsregion Halle in einem BImSchG-Genehmigungsverfahren bis zum 31.10.2025 beantragt wurde. Aus regionalplanerischer Sicht ist davon auszugehen, dass diese Anlagengeneration im mittelfristigen Geltungszeitraum überwiegend mindestens beantragt wird.

Höhenwindräder spielen derzeit keine Rolle für Windenergienutzung in der Planungsregion Halle. In der Lausitz wurde ein Forschungswindrad errichtet, welches noch nicht marktgängig ist. Derzeit steht noch nicht fest, dass Höhenwindräder marktgängig werden können. Sie sind gegenwärtig ohne zusätzliche Förderung nicht wirtschaftlich.

<u>Planungsstufe 1</u>	
Anwendung allgemeiner planerischer Kriterien zur Senkung des Raumwiderstands und vorsorgenden Vermeidung möglicher Raumnutzungskonflikte unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit:	
<u>Siedlungsbereiche</u>	
S1	Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung, Kur-, Erholungsort, großflächige Freizeitanlage: einschließlich Mindestabstand von 1.000 m - <i>regionalspezifisches Kriterium zum vorsorglichen Schutz vor Lärm und Schattenwurf</i> - <i>Mindestabstand orientiert sich am § 249 Abs. 9 BauGB</i> - <i>Siedlungsbereich umfasst mindestens 10 ha oder 10 Anwesen</i>
S2	Einzelgebäude/ Splittersiedlung mit Wohnnutzung im Außenbereich: einschließlich Mindestabstand von 600 m

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>regionalspezifisches Kriterium zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf</i> - <i>Wohngebäude im Außenbereich</i> - <i>Splittersiedlung kleiner 10 ha oder kleiner 10 Anwesen mit Wohngebäuden</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand optisch bedrängende Wirkung sowie wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>
Infrastruktur	
11	Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreisstraße: einschließlich Mindestabstand von 150 m
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Anbauverbotszonen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 FStrG und § 24 Absatz 1 und 2 StrG LSA</i> - <i>vorsorglicher Schutz unter Berücksichtigung Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i> - <i>Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung bei Windenergieanlagen ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze</i> - <i>Unterhalb des Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) wird seitens der zuständigen Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren vorgenommen</i>
12	Flugbeschränkungsgebiet (militärisch)
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>im Nordwesten der Planungsregion Halle</i> - <i>Einzelfallprüfung ab 213 m ü. NN durch Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>
13	Flugsicherungsanlage: - Drehfunkfeuer DVOR Gotem (Barnstädt) einschließlich Mindestabstand von 7.000 m - Radaranlagen Flughafen-Leipzig einschließlich Mindestabstand von 15.000 m, zu Präzisionsradar einschließlich Mindestabstand von 3.000 m und SMR einschließlich Mindestabstand von 2.000 m - Luftverteidigungsradaranlage Gleina (Th.) einschließlich individuellen Mindestabstands (bis zu 50.000 m) Ausnahme gemäß § 18a LuftVG möglich nach Beurteilung der Flugsicherheit durch die Flugaufsichtsbehörden. Die Belange der Flugsicherung sind der raumordnerischen Abwägung, der Bauleitplanung sowie sonstigen Fachplanungen entzogen.
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>allgemeiner Anlagenschutzbereich für Drehfunkfeuer, Radar und SMR gemäß Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und Deutsche Flugsicherung</i> - <i>individuelle Anlagenschutzbereich für Luftverteidigungsradaranlage gemäß Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>
14	Leitungen – Energieversorgung, angrenzend: - Energieversorgungserdkabel einschließlich Mindestabstand von 50 m, angrenzend - Energieversorgungsfreileitung einschließlich Mindestabstand von 100 m, angrenzend
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Leitungen einschließlich Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)</i> - <i>Technische Sicherheitsregeln gemäß § 49 Absatz 1 EnWG</i> - <i>Trassenschutzbereich Energieversorgungserdkabel von 35 m zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i> - <i>Trassenschutzbereich Energieversorgungsfreileitungen nach DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09</i>
15	Leitungen – Pipelines, angrenzend: - einschließlich Mindestabstand von 100 m
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Technische Sicherheitsregeln gemäß § 49 Absatz 1 EnWG</i> - <i>vorsorglicher Schutzabstand zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>
16	Schienenwege: einschließlich Mindestabstand von 100 m
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Sicherheitsregeln gemäß AEG</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand unter Berücksichtigung Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>

17	Verkehrsflughafen, Verkehrs-/ Sonderlandeplatz: - einschließlich Bauschutzbereich sowie Mindestabstand von 100 m und/ oder - einschließlich Platzrunde mit Innenfläche sowie Mindestabstand von 500 m zum Gegen- und Endanflug sowie Mindestabstand von 850 m zu sonstigen Teilen der Platzrunde	
	- <i>Bauschutzbereiche gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG i. V. m. Genehmigung</i> - <i>Vorsorglicher Schutzabstand zu Bauschutzbereich unter Berücksichtigung Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i> - <i>vorsorglicher Schutzabstand zur Platzrunde (differenziert nach Segmenten: Gegenanflug, Endanflug, Kurven gemäß Deutscher Flugsicherung/ NfL Nr. 92/13) unter Berücksichtigung von 2x Rotordurchmesser + 1x Rotorradius wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>	
18	Wetterradar: einschließlich Mindestabstand von 5.000 m	
	- <i>Anlagenschutzbereich gemäß Deutscher Wetterdienst</i>	
<u>Risikovororge</u>		
R1	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzanlagen	
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß § 76 WHG und §§ 99, 100 WG LSA i. V. m. jeweiliger Überschwemmungsgebietsverordnung</i> - <i>Gebietsabgrenzung Hochwasserschutzanlage bei Höchsteinstaumenge /-fläche einschließlich Bauwerksfläche des Damms</i>	
<u>Freiraumschutz</u>		
F1	Artenschutz - Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:	
	Baumfalke	350 m
	Fischadler	500 m
	Kornweihe (kDv)	400 m
	Rohrweihe	400 m
	Rotmilan	500 m
	Schreiadler (kDv)	1.500 m
	Schwarzmilan	500 m
	Seeadler	500 m
	Steinadler (kDv)	1.000 m
	Sumpfohreule (kDv)	500 m
	Uhu	500 m
	Wanderfalke	500 m
	Weißstorch	500 m
	Wespenbussard (kDv)	500 m
	Wiesenweihe (kDv)	400 m
- <i>Nahbereich gemäß § 45b Absatz 2 BNatSchG</i> - <i>kDv = keine Daten verfügbar/ ohne Vorkommen in der Planungsregion Halle</i>		
F2	Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Mindestabstand von 100 m	
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß jeweiliger Schutzzerklärung nach § 32 Absatz 3 BNatSchG</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>	

F3	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete einschließlich Mindestabstand von 100 m
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß Schutzerklärung nach § 32 Absatz 3 BNatSchG</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>
F4	Gewässer - einschließlich Mindestabstand von 50 m
	- <i>Anbauverbotszone gemäß § 61 Absatz 1 BNatSchG</i>
F5	Landschaftsschutz - gesetzlich geschützte Biotope, - geschützte Landschaftsbestandteile, - geschützte Parks, - Naturdenkmale
	- <i>individuelle Gebietsabgrenzung >1ha</i>
F6	Naturschutzgebiete einschließlich Mindestabstand von 100 m
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. jeweiliger Schutzgebietsverordnung</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>
F7	UNESCO-Welterbestätten (Kulturerbe- / Naturerbestätten) einschließlich Umgebungsschutz
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß anerkannter Pufferzone</i>
F8	Waldteilflächen einschließlich Mindestabstand von 100 m
	- <i>Gebietsabgrenzung umfasst geschützte Waldgebiete, Waldaufforstungs-, Waldforschungs- und Waldflächen mit besonderen Funktionen (Brand-, Immissions-, Klima-, Lärm-, Sichtschutz, Erholung, Stabilisierung Untergrund) sowie historischen Waldstandorte</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>
F9	Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß § 51 WHG und § 73 WG LSA i. V. m. jeweiligen Schutzgebietsverordnung</i>

<u>Planungsstufe 2</u>				
Anwendung planerischer Restriktionskriterien mit besonderem Prüferfordernis zur Abstimmung unterschiedlicher Teilraumanforderungen und zum Ausgleich von Raumnutzungskonflikten im Einzelfall: Freihaltungsbereiche der Planungsstufe 2				
E1	Abstand von 5.000 m zwischen Vorranggebieten für Windenergie untereinander			
	- <i>regionalspezifisches Kriterium zur Strukturierung des Planungsraums</i> - <i>Anwendungsbereich: bei kommunalen Akzeptanzflächen und Bestands-Windenergieanlagen, die in Vorranggebiete überführt werden, werden die Akzeptanz und die Sicherung des Bestandes einschließlich Repowering im Einzelfall höher gewichtet</i>			
E2	Artenschutz: Prüfbereich kollisionsgefährdete Fledermausart			
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Breitflügelfledermaus</td> <td>Quartiere: 1.000 m, Leitstrukturen: 200 m mit hoher Aktivität</td> </tr> <tr> <td>Großer Abendsegler</td> <td>Quartiere: 1.000 m, Freihaltung Hauptdurchzugsrouten,</td> </tr> </table>	Breitflügelfledermaus	Quartiere: 1.000 m, Leitstrukturen: 200 m mit hoher Aktivität	Großer Abendsegler
Breitflügelfledermaus	Quartiere: 1.000 m, Leitstrukturen: 200 m mit hoher Aktivität			
Großer Abendsegler	Quartiere: 1.000 m, Freihaltung Hauptdurchzugsrouten,			

	Kleiner Abendsegler	Freihaltung Quartierwechselrouten hoher Aktivität	
	Mückenfledermaus	Quartiere: 1.000 m, Leitstrukturen: 200 m mit hoher Aktivität	
	Rauhhaufledermaus	Freihaltung Hauptdurchzugsrouten hoher Aktivität	
	Zweifarbfloderm Maus		
	Zwergfledermaus	Quartiere: 1.000 m, Leitstrukturen: 200 m mit hoher Aktivität	
<ul style="list-style-type: none"> - alle Fledermausarten sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Anhang IV - Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Fledermäuse gemäß Gutachten zu ausgewählten Avifauna- und Fledermausvorkommen in der Planungsregion Halle - Quartiersschutz: Abstand von 1.000 m um Siedlungsränder (vgl. Kriterium S1) - Hauptzugrouten/ überregionale Zugrouten: überwiegend Unstrut-Aue und Saale-Aue zzgl. Abstand 200-1.000 m - Leitstrukturen: Strukturen entlang der Fledermäuse fliegen, wie: naturnah geprägte Wald-ränder, Baumreihen, Gebüsche, linienhafte Grünland-/ Ruderalstrukturen, Wege 			
E3	Artenschutz: Zentraler und erweiterter Prüfbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten		
	Baumfalke	450 m	2.000 m
	Fischadler	1.000 m	3.000 m
	Kornweihe (kDv)	500 m	2.500 m
	Rohrweihe	500 m	2.500 m
	Rotmilan	1.200 m	3.500 m
	Schreiadler (kDv)	3.000 m	5.000 m
	Schwarzmilan	1.000 m	2.500 m
	Seeadler	2.000 m	5.000 m
	Steinadler (kDv)	3.000 m	5.000 m
	Sumpfohreule (kDv)	1.000 m	2.500 m
	Uhu	1.000 m	2.500 m
	Wanderfalke	1.000 m	2.500 m
	Weißstorch	1.000 m	2.000 m
	Wespenbussard (kDv)	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe (kDv)	500 m	2.500 m	
<ul style="list-style-type: none"> - Prüfbereich gemäß § 45b Absatz 3 und 4 BNatSchG - kDv = keine Daten verfügbar/ ohne Vorkommen in der Planungsregion Halle 			
E4	Artenschutz: Rotmilandichtegebiete		
	<ul style="list-style-type: none"> - Gebietsabgrenzung gemäß: Verantwortungsart Rotmilan - Ermittlung von Dichtezentren des Greifvogels in Sachsen-Anhalt, Stand 2022 - Einhaltung Prüfbereich gemäß § 45b Absatz 3 und 4 BNatSchG (1.200 m) 		
E5	Artenschutz: Jagd-/ Nahrungsreviere sowie Rast- und Schlafplätze kollisionsgefährdeter Brutvogel- und Fledermausarten sowie der Rastvögel einschließlich Mindestabstand von 100 m		
	<ul style="list-style-type: none"> - Gebietsabgrenzung der Jagd-/ Nahrungsreviere sowie Rast- und Schlafplätze individuell - vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene 		
E6	Denkmalschutzgebiete		

	- individueller Abstand zu Bau- und Bodendenkmalen in Abhängigkeit ihrer Bedeutung als Landmarke
E7	Einkreisung von Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung
	- regionalspezifisches Kriterium zur räumlichen Anordnung von Windgebieten in räumlich-visuell voneinander getrennten Gebieten mit einem maximalen Horizontwinkel von 120° im Nah- und Mittelbereich (2-5 km) zu einem Siedlungsgebiet mit überwiegender Wohnnutzung/ einem Kur-, Erholungsort/ einer großflächigen Freizeitanlage
E8	Kulturlandschaften besonderer Eigenart
	- Gebietsabgrenzung gemäß Gutachten: Kulturlandschaften in der Planungsregion Halle, Identifizierung und regionalplanerische Beurteilung von Kulturlandschaften
E9	Landschaftsschutz - Landschaftsschutzgebiete - Landschaftsbild - einschließlich individuellen Mindestabstands
	- Gebietsabgrenzung gemäß jeweiliger Landschaftsschutzgebietsverordnung
E10	Mindestgröße 5 ha
	- Vorranggebiet mit mindestens 3 Windenergieanlagen (streifenförmige Anordnung in Nebenwindrichtung, unter Berücksichtigung eines Abstandes von 3x Rotordurchmesser) als regionalspezifisches Kriterium entsprechend der Planungsebene der überörtlichen Regionalplanung
E11	Ökologisches Verbundsystem
	- Gebietsabgrenzung gemäß: Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt - Planung von Biotopverbundsystemen in den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Halle
E12	Standortübungsplätze
	- Gebietsabgrenzung gemäß jeweiliger Verordnung
E13	Seismologische Messstationen - einschließlich individuellen Mindestabstands
	- Stationsnetz der Landeserdbebendienste in Sachsen-Anhalt und Thüringen - Anlagenschutzbereich individuell
E14	Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung und sonstige Rohstofflagerstätten einschließlich Flächen unter Bergrecht
	- Gebietsabgrenzung für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung gemäß Landesentwicklungsplan sowie Regionalpläne, soweit Lagerstättenschutz erforderlich ist - Sonstige Rohstofflagerstätten zu Hartgestein, Kalkstein, Kaolin, Kiessand, Ton, Werk- und Dekorstein einschließlich Reservelagerstätten >5 ha, soweit Lagerstättenschutz erforderlich - Kavemenspeicher, einschließlich Abstand von 1H zu oberirdischen Zugängen - Flächen unter Bergrecht des LAGB LSA